



Editorial

»Reform ist eine Sache, die hauptsächlich die Reformer befriedigt.«
(Ambrose Gwinnet Bierce,
1842–1914)

Kein Wunder also, dass schon kurz nach der Erbschaftsteuerreform (und kurz vor der Bundestagswahl) wieder neue Forderungen auftauchen, die gerade erst in Kraft getretene Reform zu reformieren. Solchen Stimmen kommt es natürlich gerade recht, dass das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) unter Hinweis auf die Verhältnisse anderer europäischer Länder eine höhere Besteuerung von Vermögen durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Erbschaftsteuer und die Wiedereinführung der Vermögenssteuer fordert und Mehreinnahmen von 25–30 Mrd. € in Aussicht stellt.

Auch wenn das Steuerrecht generell kein Hort der Beständigkeit ist, sei vor übereilten Rufen nach einer »Reform der Reform« mit dem Ziel einer weiteren Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gewarnt. Das neue Erbschaftsteuerrecht birgt gerade für Unternehmer erhebliche Belastungen und Verkomplizierungen, deren tatsächliche Auswirkungen in der Praxis erst einmal beobachtet werden sollten, bevor wieder am Gerüst gewerkelt wird.

Die erst kurz vor der Sommerpause verabschiedete Erbrechtsreform ist hingegen unter dem Gesichtspunkt der Beständigkeit mit ihrer moderaten Anpassung des Erbrechts an geänderte gesellschaftliche Gegebenheiten als gelungen zu bezeichnen, auch wenn in manchen Bereichen immer noch Anpassungsbedarf besteht (man denke beispielsweise an eine Stärkung der Position Pflichtteilsberechtigter durch Auskunftsansprüche gegenüber Dritten).

Die Beständigkeit des Erbrechts zeigt sich schon daran, dass das fünfte Buch des BGB seit seinem Inkrafttreten schon mehrere Verfassungen erlebt hat. Anlass genug für Prof. Dr. Anne Röthel, sich in diesem Heft mit der Frage zu befassen, welche verfassungsrechtlichen Vor-

gaben das – jüngere – Grundgesetz für das – ältere – Erbrecht des BGB enthält.

Gesellschaftliche Veränderungen sind auch der Anlass für den Beitrag von Prof. Pattar, der die Grundzüge des islamischen Erbrechts darstellt. Ein nicht zu vernachlässigender Anteil der in Deutschland lebenden Muslime stammt aus Ländern, in denen sich die Erbfolge nach islamischem Recht richtet, sei es nach der Scharia oder positivem Gesetzesrecht der Herkunftsstaaten. Da dieses Recht aufgrund § 25 EGBGB auch im Inland Anwendung findet, sollte der erbrechtliche Berater die wichtigsten Regelungen kennen. Der Beitrag von Prof. Pattar liefert dazu einen guten Einstieg.

Zu guter Letzt möchte ich Sie noch auf die 3. ErbR-Tagung am 09. Oktober 2009 in München zum Thema »Die neue Erbschaftsteuer – Verfassung Verwaltung Verschonung« hinweisen. Die Vorträge namhafter Referenten behandeln die praktischen Konsequenzen aus den Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Reform (Prof. Dr. Seer, Bochum), die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Reform (Dr. Geck, Hannover) sowie Probleme des Betriebsvermögens (Dr. Fechner, Ingelheim). Der Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, Herr Viskorf, spricht über Privatvermögen, Wohnungsbaugesellschaften und weitere Detailänderungen. Grund genug, nach München zu fahren und sich mit anderen Kollegen über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht auszutauschen.

In der Zwischenzeit wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre dieses Hefts, während wir alle auf die nächsten Reformvorschläge warten ...

Ihr

Alexander Knauss, Bonn
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht